

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wolfssichtung in Hannover Kirchrode am 3. November 2025, Äußerungen des niedersächsischen Umweltministers

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD),
eingegangen am 17.11.2025 - Drs. 19/9070,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 3. November 2025 um etwa 20.30 Uhr lief ein Wolf die Tiergartenstraße in Hannovers Stadtteil Kirchrode entlang.¹ In Kirchrode befindet sich ein Tiergarten mit Dam-, Rot- und Muffelwild.

In einem Presseartikel wird der niedersächsische Umweltminister wie folgt zitiert: „Es komme z. B. häufiger vor, dass Wölfe nachts durch die Walsroder Innenstadt liefen, es gebe Aufnahmen davon“.²

Am Abend des 16. Januar 2018 wurde in der Innenstadt von Walsrode ein Wolf gesichtet.³ Etwaige weitere Fälle sind Ortskundigen unbekannt.

In einem weiteren Presseartikel sagt der niedersächsische Umweltminister, er wolle nicht, dass für die Bejagung des Wolfes im Cuxland im Rahmen des sogenannten Schnellabschussverfahrens „Hobbyjäger herkommen“.⁴

Das waidliche Wirken eines Jägers umfasst nicht nur das Nachstellen und Erlegen von Wild, sondern z. B. auch Biotoppflege, Wildfütterung in Notzeiten, Jungwild vor der Mahd von Wiesen evakuieren, Prävention von Wildschäden und deren Ersatz, Nachsuchen bzw. Beseitigen von Wild bei Verkehrsunfällen, Monitoring- und Berichtsaufgaben (Wildtiererfassung, Streckenbericht, Abschussplanung) im Austausch mit Behörden, Mitwirken beim Hochwasserschutz durch den Fang von Nutrias, Mitwirkung bei der ASP-Prävention durch intensive Bejagung des Schwarzwildes und vieles mehr. Rechte und Pflichten gehen bei der Jagd eng miteinander einher.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Tierpark Hannover ist ein Wildpark unter Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover. Umfassende Informationen zum Gefahrenpotenzial von Wölfen liefert u. a. die 2002 vom Norwegischen Institut für Naturforschung (NINA) veröffentlichte Studie „The fear of wolves: A review of wolf attacks

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/offenbar-wolf-in-der-stadt-hannover-gesichtet,wolf-448.html

² https://www.haz.de/lokales/hannover/wolf-in-hannover-niedersachsens-umweltminister-aeussert-sich-zu-vorfall-NT53XQRXBRENTNXO6GJ55CZVMU.html?utm_medium=Social&utm_source=Facebook&fbclid=IwDGRzaAN53eRjbGNrA3nKx2V4dG4DYVWtAjExAGJyaWQRMVdKdjdYdEI0YUZZajdVVktz-cnRjBmFwcF9pZBAyMjJwMzIxNzg4MjAwODkyAAEeHctrC4Bi3PmPog_caN0IkNs

³ <https://www.az-online.de/uelzen/stadt-uelzen/wolf-mitten-stadt-9539939.html>

⁴ <https://www.tageblatt.de/Nachrichten/Besondere-Gefahr-So-will-der-Umweltminister-gegen-den-Wolf-vorgehen-698923.html>

on humans“. Darin wurden Berichte über Wolfsangriffe auf Menschen und ihre Ursachen in Skandinavien, Mitteleuropa, Asien und Nordamerika zusammengetragen und ausgewertet. Demnach sind Übergriffe von Wölfen auf Menschen sehr selten. In der Vergangenheit gab es nur wenige Fälle, in denen gesunde Wölfe einen Menschen angegriffen oder gar getötet haben. In Deutschland sind in jüngerer Vergangenheit keine Angriffe von Wölfen auf Menschen bekannt.

1. Bestand beim Eindringen des Wolfes ins Stadtgebiet von Hannover eine Gefahr für Menschen?

Die Annäherung eines Wolfes an Siedlungsgebiete ist in unserer stark durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft grundsätzlich möglich. Eine Gefährdung von Menschen bei einer zufälligen Nahbegegnung kann bei keinem Wildtier ausgeschlossen werden.

2. Kann die Landesregierung für ein zukünftiges Eindringen von Wölfen ins Stadtgebiet von Hannover eine Gefährdung für Menschen ausschließen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Falls nein, welche Maßnahmen zum Schutz der Menschen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls?

Die Landesregierung hat mit dem bereits bestehenden niedersächsischen Wolfsmanagementplan den Grundstein für ein nachhaltiges Wolfsmanagement gelegt. Wie aus den von der AfD in der Drs. 19/953 beschriebenen Nahbegegnungen und Nutztierschäden ersichtlich wird, funktionieren die erarbeiteten Handlungsketten. So ist es möglich, den Sachverhalt zügig und mit adäquaten Mitteln zu begegnen. Den zuständigen unteren Naturschutzbehörden stehen bereits jetzt schon differenzierte Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die von dem NLWKN Wolfsbüro und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz anlassbezogen eng begleitet werden.

4. Kann die Landesregierung eine Gefährdung insbesondere für Kinder ausschließen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Falls nein, welche Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergreift die Landesregierung gegebenenfalls?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Kann die Landesregierung eine Gefährdung für Haustiere, insbesondere Hunde, ausschließen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Falls nein, welche Maßnahmen zum Schutz von Haustieren ergreift die Landesregierung gegebenenfalls?

Siehe Antwort zu Frage 3.

8. Kann die Landesregierung eine Gefährdung für die Tiere des Tiergartens in Kirchrode ausschließen?

Siehe Vorbemerkungen. Die Landesregierung ist nicht zuständig für die Herrichtung eines wolfsabweisenden Schutzes bei privaten/kommunalen Wildparks.

9. Falls nein, welche Maßnahmen zum Schutz der Tiere des Tiergartens ergreift die Landesregierung gegebenenfalls?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Gilt die Umzäunung der Tiere des Tiergartens nach aktuellen Vorgaben lückenlos als „wolfsabweisend“?

Siehe Vorbemerkungen. Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

11. Falls nein: Welche nicht wolfsabweisenden Schwachstellen bestehen? Ist eine wolfsabweisende Ertüchtigung vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkungen. Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

12. Wie viele Fälle des Eindringens von Wölfen in das Stadtgebiet von Hannover sind der Landesregierung bekannt (es wird um eine Auflistung nach Jahren und Fällen gebeten)?

Es werden lediglich Fälle aus dem niedersächsischen Wolfsmonitoring aufgelistet, bei denen ein Wolf nachgewiesen werden konnte (sogenannte C1- Meldungen).

- 2022: 2 Fälle: 1 Videoaufnahme, 1 Totfund
- 2023: 1 Fall: 1 Totfund
- 2025: 1 Fall: 1 Videoaufnahme

13. In wie vielen dieser Fälle wurden gegebenenfalls Abschussgenehmigungen für den bzw. die betreffenden Wölfe erteilt (es wird um eine Auflistung nach Jahren und Fällen gebeten)?

In den in der Antwort zu Frage 12 genannten Fällen wurden keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme eines Wolfes aus der Natur erteilt.

14. Falls Abschussgenehmigungen erteilt wurden: Aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Welche weiteren nächtlichen Wolfssichtungen über den 16. Januar 2018 hinaus hat es gegebenenfalls in der Walsroder Innenstadt gegeben (es wird um eine chronologische Auflistung mit Angabe der betreffenden Straßennamen gebeten)?

Die folgenden weiteren Wolfssichtungen aus dem niedersächsischen Wolfsmonitoring nach dem 16.01.2018 beziehen sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Walsrode. Es handelt sich dabei ausschließlich um sogenannte C3- Meldungen. Dies sind unbestätigte Hinweise, also Meldungen, die mangels Aussagekraft nicht als Nachweis für Wölfe dienen können, als Hinweise auf mögliche Wolfsvorkommen jedoch ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Monitorings sind (z. B. Sichtungen ohne Fotobeweis o.ä., einzelne Trittsiegel etc.).

- 19.01.2018, C3, Quintusstraße
- 21.01.2018, C3, Am Badeteich
- 25.01.2018, C3, Saarstraße
- 09.10.2019, C3, Haberskamp

16. Sind etwaige weitere Wolfssichtungen veröffentlicht worden? Wenn ja, auf welchem Wege? Wenn nein, warum nicht?

Über das niedersächsische Wolfsmonitoring werden alle gemeldeten Wolfssichtungen im Land gesammelt und in geeigneter Form veröffentlicht. Es liegen keine systematischen Daten darüber vor, welche Medien, Personen, etc. Wolfssichtungen ohne eine Meldung an das amtliche Monitoring veröffentlicht haben.

17. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Hobbyjäger“?

Siehe Antwort zu Frage 18.

18. Wodurch unterscheidet sich nach Ansicht der Landesregierung ein sogenannter Hobbyjäger

- a) von einem Jäger, der erfolgreich die Jägerprüfung abgelegt hat,
- b) von einem Jäger, der durch Eigentum, Pacht oder Jagderlaubnis die Berechtigung hat, in einem bestimmten Revier die Jagd auszuüben,
- c) von einem Jäger, der im Sinne der in der Vorbemerkung aufgeführten Tätigkeiten ein Jagdrevier betreut?

Die Fragen 17 und 18 werden im Zusammenhang beantwortet. Ein Hobby ist laut Duden eine Beschäftigung zur Freizeitgestaltung, und Jäger ist eine Person, die jagt. Rechtlich darf nur mit Jagdberechtigung gejagt werden.